

## **Kleine Anfrage**

**des Abg. Dr. Heinrich Fiechtner fraktionslos**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration**

### **Auskunft über Bürgerrechte bei Demonstrationen**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Bürgerrechte hat man bei einer Demonstration?
2. Darf ein Landtagsabgeordneter des Platzes verwiesen werden, mit der Begründung, es sei zu seinem Schutz?
3. Was sind die Konsequenzen, wenn ein Landtagsabgeordneter sein Bürgerrecht, aber auch seine erweiterten Rechte als Abgeordneter, den Platz zu besuchen, wahrnimmt und den Platzverweis zu seinem Schutz nicht anerkennt?
4. Wie erklärt sie, dass die Rechte des Individuums durch den Willen einer unter Umständen gewaltbereiten Menge außer Kraft gesetzt werden?
5. Wie stellt sie sich zu der Tatsache, dass das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit und die Berechtigung des staatlichen Gewaltmonopols erhalten bleibt, wenn an kritischen Stellen diese Rechtsstaatlichkeit nicht durchgesetzt wird?

11. 04. 2019

Dr. Fiechtner fraktionslos

#### **Begründung**

Als der Fragesteller am Dienstag, den 26. März 2019 nach einer Besprechung das Rathaus verließ, befand sich auf dem Marktplatz eine Gruppe Demonstranten. Diese angemeldete Demonstration wurde getragen unter anderen von Vertretern der Fraktion im Stuttgarter Gemeinderat „SÖSLinkePluS“. Der Fragesteller wur-

Eingegangen: 11.04.2019/Ausgegeben: 15.05.2019

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

de, als er hinter der Demonstrationsfläche vorbeilief und versuchte, Fotos von der Demonstration anzufertigen, sofort von Teilnehmern der Demonstration angegangen. Diese wollten ihm verbieten, Fotografien anzufertigen, versuchten dies auch durch Bedrängen aktiv durchzusetzen. Andere wollten ihn des Platzes verweisen. Ein Teilnehmer stellte sich mit einem Schild unmittelbar vor dem Fragesteller auf. Herbeigeeilte Polizisten wurden vom Fragesteller in Kenntnis gesetzt, dass er als Landtagsabgeordneter diese Demonstration fotografieren und beobachten wollte. Die Polizisten traten ihm jedoch nicht zur Seite, sondern bezichtigten ihn zu „provokieren“ und die Demonstration stören zu wollen. Es wurde vonseiten der Polizei ein Platzverweis ausgesprochen und auch angedroht, diesen notfalls mit Gewalt und Ingewahrsamnahme durchzusetzen. Die Kleine Anfrage soll klären, inwieweit die Polizei ihrer Funktion zum Schutze der Bürger, aber auch der besonderen Rolle eines Landtagsabgeordneten, gerecht wird.

### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 7. Mai 2019 Nr. 3-0141.5/1/389 beantwortet das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration die Kleine Anfrage wie folgt:

#### *1. Welche Bürgerrechte hat man bei einer Demonstration?*

Zu 1.:

Bei und während Versammlungen stehen den Versammlungsteilnehmerinnen und Versammlungsteilnehmern insbesondere diverse verfassungsrechtlich gewährleistete Grundrechte zu, wobei den Grundrechten auf Versammlungsfreiheit und auf Meinungsfreiheit in ihren vielseitigen Ausprägungen in diesen Fällen grundsätzlich die größte Bedeutung zukommt. Diese Grundrechte finden ihre Grenzen in den verfassungsrechtlichen Schranken, insbesondere zum Schutz entgegenstehender Grundrechte Dritter.

#### *2. Darf ein Landtagsabgeordneter des Platzes verwiesen werden, mit der Begründung, es sei zu seinem Schutz?*

Zu 2.:

Nach § 27 a Absatz 1 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) kann die Polizei zur Abwehr einer Gefahr oder zur Beseitigung einer Störung eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweis). Ein Platzverweis hat sich grundsätzlich gegen Störer im Sinne der §§ 6 und 7 PolG zu richten. Bei mehreren Störern hat die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden, gegenüber wem sie die polizeiliche Maßnahme trifft. Die Effektivität der Gefahrenabwehr steht dabei im Vordergrund. Gegen Unbeteiligte ist ein Platzverweis unter den Voraussetzungen des § 9 PolG zulässig, also wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende Störung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung nicht verhindert oder eine bereits eingetretene Störung nicht beseitigt werden kann. Das Polizeigesetz unterscheidet nicht danach, ob eine betroffene Person Landtagsabgeordneter ist.

#### *3. Was sind die Konsequenzen, wenn ein Landtagsabgeordneter sein Bürgerrecht, aber auch seine erweiterten Rechte als Abgeordneter, den Platz zu besuchen, wahrnimmt und den Platzverweis zu seinem Schutz nicht anerkennt?*

Zu 3.:

Wenn eine Gefahrenabwehr auf andere Weise nicht erreichbar erscheint, sind zur Durchsetzung eines ausgesprochenen Platzverweises unter den Voraussetzungen der §§ 28 bzw. 49 ff. PolG eine Ingewahrsamnahme und der Einsatz von unmittelbarem Zwang zulässig. Hierüber ist im konkreten Einzelfall zu entscheiden. Erweiterte Rechte eines Abgeordneten, einen Platz zu besuchen, sind dem Innenministerium nicht bekannt.

4. *Wie erklärt sie, dass die Rechte des Individuums durch den Willen einer unter Umständen gewaltbereiten Menge außer Kraft gesetzt werden?*
5. *Wie stellt sie sich zu der Tatsache, dass das Vertrauen der Bürger in die Rechtsstaatlichkeit und die Berechtigung des staatlichen Gewaltmonopols erhalten bleibt, wenn an kritischen Stellen diese Rechtsstaatlichkeit nicht durchgesetzt wird?*

Zu 4. und 5.:

Grundsätzlich ist nach der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung im Falle von Kollisionen zwischen Demonstranten und Gegendemonstranten dem Schutz der Ausgangsversammlung der Vorrang einzuräumen. Soweit es zu Störungen der Versammlung durch Versammlungsteilnehmer, Gegendemonstranten oder Dritte kommt, kann gegen diese nach entsprechender Gefahrenprognose, die sich jeweils am konkreten Einzelfall orientiert, als Verhaltensstörer im Wege versammlungsbehördlicher bzw. polizeilicher Verfügungen zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgegangen werden. Soweit die Gefahrenprognose ergibt, dass der Veranstalter einer Versammlung oder sein Anhang Gewalttätigkeiten beabsichtigen oder ein solches Verhalten anderer zumindest billigen werden (sog. kollektive Unfriedlichkeit), wird eine solche Versammlung bereits im Vorfeld bzw. in ihrem Verlauf verboten, da eine solche Demonstration aufgrund ihres unfriedlichen Charakters vom Schutz der Versammlungsfreiheit nicht erfasst wird. Aufgrund der pauschalen Formulierung der Fragen kann dies nicht näher konkretisiert werden.

In Vertretung

Württemberg

Staatssekretär